amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 29.11.2023

Az.: K 110/22

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 12.06.2024	**09:00 Uhr**	**II, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Schilbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Schilbach	1, 841/2	Gebäude- und Freifläche	Ortsstraße 76 Tanna, OT Schilbach	498	209 BV 1
2	Schilbach	1, 841/7	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche - Schilbach	07922 Tanna, OT Schilbach	673	209 BV 5
3	Schilbach	1, 841/9	Gebäude- und Freifläche - Schilbach	07922 Tanna, OT Schilbach	42	209 BV 6

Lfd. Nr. 1
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
eingeschossiges, freistehendes, unterkellertes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, mit Anbau PKW Garage, Baujahr 1991
- nähere Angabe siehe Gutachten
- wirtschaftliche Einheit mit den Flurstücken 841/7 und 841/9;

Verkehrswert: 242.000,00 €

Lfd. Nr. 2
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
Gartenlaube, Carport mit Schuppen
- nähere Angabe siehe Gutachten
- wirtschaftliche Einheit mit den Flurstücken 841/2 und 841/9;

Verkehrswert: 19.300,00 €

Lfd. Nr. 3
Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
unbebaut
- nähere Angabe siehe Gutachten
- wirtschaftliche Einheit mit den Flurstücken 841/2 und 841/7;

Verkehrswert: 700,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 10.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 30.09.2022.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.